

Vollstreckbare Ausfertigung



Zugestellt an

a) Klägersseite am:

b) Beklagtenseite am:

Voß, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit



81541 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsan-
wälte, Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n



45721 Haltern am See,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted]
[Redacted] 45657 Recklinghausen,

hat das Amtsgericht Bochum
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 16.02.2016
durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 456,00 EUR (in Worten: vier-
hundertsechsfundfünfzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunk-
ten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.05.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

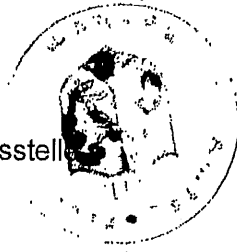
B) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (§ 99 II ZPO), wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bochum, Viktoriastr. 14, 44787 Bochum oder dem Landgericht Bochum schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bochum oder dem Landgericht Bochum eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass dieser Entscheidung.

jer
-let.
[redacted]
Ausgefertigt [redacted]

[redacted] Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt [redacted] am 22.02.16

zugestellt.

Bochum,

22. Feb. 2016

[redacted] Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

